

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 4. Juni 2024 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern
am 4. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007, KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, mit Änderungen wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64d DiVO wird folgender § 64e DiVO eingefügt:

„§ 64e Überleitung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in der Jugend- und/oder Gemeindegemeinschaft.

(1) Ergibt sich aus der Neufassung des Abschnitts 4 der Anlage 1 (Anlage zu § 20 Abs. 1 DiVO) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 20 DiVO i. V. m. § 12 TV-L ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 25 Abs. 2 DiVO). War der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er bzw. sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 kann nur bis zum 31. August 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2024 zurück. Nach dem 1. September 2024 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. September 2024, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. September 2024 zurück.“

2. Der Abschnitt 4 der Anlage 1 (Anlage zu § 20 Abs. 1 DiVO) wird wie folgt neu gefasst:

„4. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im diakonisch- gemeindepädagogischen Dienst und in der Jugendarbeit

Vorbemerkungen:

1. Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und bestandener Anstellungsprüfung oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen Hochschulausbildung und bestandener

Anstellungsprüfung bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 „Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag“ des Gruppenplans.

2. Sofern Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine andere Ausbildung als die in den EG 8 bis 9b genannten absolviert haben, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen über die Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung mit einer der in den EG 8 bis 9b genannten Ausbildungen.

3. Die Eingruppierung der Referenten und Referentinnen in den Arbeitsfeldern im landesweiten Dienst bestimmt sich nach diesem Abschnitt.

Entgeltgruppe 5

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ohne Abschluss einer der in den EG 6 bis 10 genannten Ausbildungen / Studienabschlüsse.

Entgeltgruppe 6

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) berufsbildtypischer Ausbildung.

Entgeltgruppe 8

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) berufsbildtypischer Ausbildung.

Entgeltgruppe 9a

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens zweijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung und nach abgeschlossenem Berufsankennungs-jahr oder nach dem ersten Berufsjahr (Amtl. Anm. 1),

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher/ Erzieherin,

3. Handwerksmeister/Handwerksmeisterin in Jugendwerkstätten.

Entgeltgruppe 9b

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit mindestens dreijähriger (Schuljahre) landeskirchlich anerkannter Ausbildung (Amtl. Anm.1),

2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit einem Bachelorabschluss im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder einem anderen berufsbildtypischen Hochschulabschluss,

3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener Hochschulausbildung als Religionspädagoge/Religionspädagogin, jedoch ohne erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung (Amtl. Anm. 2).

Entgeltgruppe 10

1. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1 bis 3 mit bereits teilweise abgeleiteter Fortbildung in den ersten Berufsjahren (Amtl. Anm. 3),
 2. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen,
 3. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit abgeschlossener Hochschulausbildung für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit gemäß der Prüfungsordnung für die Religionspädagogische Anstellungsprüfung (Amtl. Anm. 2)
- mit schwierigen Tätigkeiten (Amt. Anmerkung 4).

Richtbeispiel: Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen in Dekanatsbezirken und Regionaljugendreferenten und Regionaljugendreferentinnen.

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 10 mit abgeschlossener Fortbildung in den ersten Berufsjahren, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt

- a. in Ämtern, Werken und Diensten (Amtl. Anm. 3, 5),
- b. als Referenten und Referentinnen mit überwiegend eigenverantwortlichem regionalem und/oder dekanatlichem Dienstauftrag (Amtl. Anm. 3, 5),
- c. in sonstigen herausgehobenen Arbeitsbereichen im diakonisch- gemeindepädagogischen Dienst und in der Jugendarbeit (Amtl. Anm. 3, 5),
- d. als Geschäftsführende Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen in Dekanatsbezirken und Regionaljugendreferenten und Regionaljugendreferentinnen in Dekanatsbezirken der Gruppen III und IV (Ziffer 2.VollzBekDVPfBesG).

Entgeltgruppe 12

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppen a und b heraushebt.

Richtbeispiele:

- a. Geschäftsführende Dekanatsjugendreferenten oder Dekanatsjugendreferentinnen in den Dekanatsbezirken München und Nürnberg,
- b. in Ämtern, Werken und Diensten (jeweils auf Landesebene; Amtl. Anm. 6) mit landesweiter und/oder bundesweiter Bedeutung.

Amtl. Anm. 1:

Landeskirchlich anerkannte Fach- und Hochschulabschlüsse werden in der Bekanntmachung über die Anerkennung von Ausbildungs- und Studiengängen an kirchlichen Ausbildungsstätten für die Tätigkeit in der kirchlichen Jugend- und Gemeindefarbeit (ABTABek) veröffentlicht.

Amtl. Anm. 2:

Sofern diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen überwiegend im Religionsunterricht eingesetzt sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 des Gruppenplans.

Amtl. Anm. 3:

Die näheren Einzelheiten der Fortbildung in den ersten Berufsjahren und deren Abschluss sind in der Fortbildungsordnung für hauptberufliche Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den ersten Berufsjahren (FEB) geregelt.

Amtl. Anm. 4:

Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals setzen eine deutliche Heraushebung aus der Normaltätigkeit zur EG 9b voraus.

Schwierige Tätigkeiten sind nicht schon deswegen gegeben, weil sie unter ungünstigen, belastenden oder in sonstiger Weise unangenehmen äußeren Bedingungen geleistet werden müssen. Die Schwierigkeit muss sich vielmehr unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben.

Tätigkeiten in diesem Sinne sind insbesondere die

- a. Koordinierung der Arbeiten von mindestens drei Angestellten mindestens der EG 9b,
- b. Arbeit mit Menschen mit vertieftem Betreuungsaufwand im Sinne von § 2 SGB IX,
- c. Seelsorge (Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge, Notfallseelsorge etc.),
- d. Leitung einer Freizeitstätte eines Stadtteil- und/oder Familienzentrums,
- e. Leitung von Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen, bei inklusiven, interkulturellen und interreligiösen Maßnahmen sowie Projekten,
- f. Verantwortung für die Gewinnung, Aus- und Fortbildung, Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- g. Zielgruppenorientierter Verkündigungsdienst,
- h. Verantwortung für Informations-, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit, Socialmedia-Plattformen.

Amtl. Anm. 5:

Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf eine besondere Bedeutung geschlossen werden. „Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeuten jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10 Fallgruppen 1-3. Die besondere Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen ab, die einen ungewöhnlich hohen Stand an Fachwissen erfordert.

Die besondere Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z.B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder Auswirkung beziehen. Hierbei kann es sich handeln um:

- a. Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung,
- b. Leitung von Kasualien.

Amtl. Anm. 6:

Die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals erfasst auch Inhaber und Inhaberinnen sonstiger besonders herausragender Spitzenstellen auf Landesebene in großen Einrichtungen und höchstens je eine Person in großen Dekanatsbezirken.“

3. Nach § 10 der Anlage 5 DiVO wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Zulage für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Volks-, Grund- und Mittelschulen.

Art. 108 Abs. 14 BayBesG findet entsprechend Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nrn. 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Die Regelung tritt am 31. August 2028 außer Kraft.

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZ neu)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZ neu) vom 8. Dezember 2014, KABI 2015 S. 12, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 7. Juli 2021, veröffentlicht durch Bek vom 4. März 2022 (KABI S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2026 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2026 begonnen hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.